

# Satzung des Tennisclub Nesselröden e. V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

Der Tennisclub Nesselröden e.V. hat seinen Sitz in Nesselröden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und gehört dem Landessportbund (LSB) sowie dem Nieder-sächsischen Tennisverband an.

Gründungstag ist der 3. Oktober 1980.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

Der Tennisclub Nesselröden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tennissports bei Erwachsenen und Jugendlichen.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Duderstadt, Ortsteil Nesselröden mit der Maßgabe, dass der Ortsteil Nesselröden verpflichtet ist, dieses Vermögen im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes wiederum dem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Leibesübungen – in erster Linie dem Tennissport – zuzuführen.

## §7 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder können Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die noch nicht älter als 18 Jahre sind, können Jugendmitglieder werden. Stichtag für das Alter ist der 1. Januar des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

Der Club ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Tennisclubs Nesselröden e.V. zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Name des aufgenommenen Mitgliedes ist den übrigen Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

## §8 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Clubs werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie den Satzungen der im §1 genannten Organisationen geregelt.

Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Club und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der öffentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Sondergenehmigungen können nur vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Disziplinarausschuß erteilt werden.

Strafen, die sich aus Verstößen gegen diese Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben, werden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Disziplinarausschuß ausgesprochen. Gegen diese Strafen ist die Berufung an den Vorstand, in letzter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig.

## §9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod

a) durch Austrittserklärung zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Erklärung ist jedoch bis spätestens 1. Dezember einzureichen. Später eingereichte Gesuche verpflichten noch zur weiteren Zahlung der vollen Beiträge für das folgende Geschäftsjahr. Mündliche Austrittserklärungen gelten als nicht erfolgt.

b) durch Ausschlußbeschuß des Vorstandes bei Nichtzahlung der Beiträge, wenn mindestens ein Jahresbeitrag im Rückstand ist.

c) durch Ausschluß, den die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegen den Club, insbesondere auch Clubvermögen. Noch nicht erfüllte Pflichten bleiben bis zur völligen Erfüllung bestehen.

## §10 Einteilung der Mitglieder

Der Club besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§11 Aktive Mitglieder und Jugendliche haben nach Maßgabe der Satzung und der Spielordnung das Recht zur Benutzung der Spielanlagen, soweit sie ihren Beitragspflichten nachgekommen sind. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung stehen den aktiven und passiven Mitgliedern, jedoch nicht den Jugendmitgliedern zu.

§12 Passive Mitglieder haben Zutritt zu allen Clubveranstaltungen. Die Benutzung der Spielanlagen kann ihnen auf Antrag durch den Sportwart gegen eine in der Beitragsordnung festgesetzte Gebühr gestattet werden.

§13 Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie erhalten eine vom Vorstand unterzeichnete Urkunde und haben alle Rechte, aber keine Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

§14 Nichtmitglieder (Gäste) bedürfen zur Benutzung der Spielanlagen die Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes und bezahlen die in der Beitragsordnung festgelegten Gastgebühren. Auch für Nichtmitglieder (Gäste) gilt die Spiel- und Platzordnung. Ausnahmen zu §14 bestimmt der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

## §15 Eintrittsgelder, Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Höhe der Eintrittsgelder, Beiträge und Gastgebühren bestimmt die Mitgliederversammlung, ebenso die Erhebung von Sonderumlagen.

Die Jahresbeiträge einschl. Gebühren des Vorjahres und der Umlage des laufenden Geschäftsjahres sind bis zum 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen und werden im Bankeinzugsverfahren von einem Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Nicht pünktliche Beitragszahlung zieht sofortigen Einzug der Spielerlaubnis nach sich.

In Sonderfällen kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag das Eintrittsgeld und den Beitrag ermäßigen bzw. befristet stunden oder erlassen. Einmal gewährte Ermäßigungen gelten nur für das laufende Geschäftsjahr.

§16 Zur Abdeckung dringenden Geldbedarfs kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorsitzenden jährlich einmal eine einmalige Sonderumlage für aktive Mitglieder und Jugendmitglieder beschließen, deren Höhe jedoch die Hälfte des einjährigen Mitgliederbeitrages nicht überschreiten darf. Die Umlage soll nur in dringenden Fällen erhoben werden.

§17 Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug, so wird die Summe zuzüglich Nachnahmespesen nach Ablauf eines Vierteljahres durch den Schatzmeister eingezogen.

Bei Nichteinlösung der Nachnahme erfolgt automatisch die Weitergabe zur Wahrnehmung der Kasseninteressen an unseren Rechtsberater, der den Betrag kostenpflichtig von dem Mitglied einzieht.

§18 Alle Zahlungen an den Tennisclub Nesselröden e.V. sind auf das Konto 5541200 bei der Volksbank Eichsfeld-Northeim eG oder an den Schatzmeister zu leisten.

## §19 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Disziplinarausschuß

**§20** Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden	stellv. Vorsitzenden
Schatzmeister	Schrift- und Pressewart
Sportwart	Jugendwart
Frauenwart	Haus- und Gerätewart
stellv. Sportwart	

Der Vorstand beschließt in seiner Gesamtheit schriftlich oder mündlich mit einfacher Stimmenmehrheit über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Clubangelegenheiten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Ausführung der Beschlüsse sind der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Der Club wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, diese sind Vorstand im Sinne des §26 BGB, und jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

**§21** Der Vorsitzende ist für den gesamten Clubbetrieb verantwortlich. Er beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorsitzende hat schriftlich mit Ladefrist von 3 Tagen zu laden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§22** Der stellv. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bzw. den Schatzmeister in deren Abwesenheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so vertritt der stellv. Vorsitzende das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur Ergänzungswahl.

**§23** Der Schatzmeister ist in allen Kassenangelegenheiten, die das laufende Geschäftsjahr mit sich bringt, allein geschäftsführungsberechtigt. Er führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt im Rahmen des Haushaltsplanes die üblichen Kassengeschäfte und den damit verbundenen Schriftverkehr. Er hat nach Schluß des Geschäftsjahres der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen, die zuvor von den zwei Kassenprüfern zu prüfen ist. Am Beginn eines Geschäftsjahres hat der Schatzmeister der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen. Die Jahresrechnung und der Haushaltsplan sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

**§24** Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und den erforderlichen Schriftverkehr, soweit er nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vorstandsmitgliedes fällt. Er ist für die lückenlose Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.

**§25** Der Sportwart überwacht den Spielbetrieb, stellt die Ranglisten und die Mannschaften auf, schließt im Einverständnis mit dem Vorstand Turniere und andere Wettspiele ab. Ihm obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Spielordnung. Auf den Spielanlagen ist seinen Weisungen, die Spielordnung betreffen Folge zu leisten.

**§26** Der Jugendwart nimmt die dem Club aus der Jugendpflege obliegenden Aufgaben wahr. Er ist außerdem für das Training der Jugendmitglieder und für die Vereinbarung und Ausrichtung von Jugendturnieren im Einverständnis mit dem Vorstand verantwortlich.

**§27** Der Frauenwart betreut und vertritt die weiblichen Mitglieder des Clubs und arbeitet mit dem Sportwart und Jugendwart zusammen.

**§28** Der Haus- und Gerätewart ist für die Instandhaltung der Spielanlagen und Geräte verantwortlich. Er betreut das Clubhaus und erledigt die damit verbundenen Aufgaben, soweit sie nicht in den Bereich anderer Vorstandsmitglieder fallen

**§29** Die Mitgliederversammlung Mitgliederversammlungen sind:

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die Mitglieder sind zu jeder Versammlung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge können von allen Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden acht Tage vor Versammlungstermin eingereicht werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Über Anträge und Vorschläge ist in der Reihenfolge des Einganges abzustimmen.

**§30** Innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

1. Feststellung der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
2. Bericht der Vorstandsmitglieder
3. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen

Andere Tagesordnungspunkte sind mit dem Vorstand acht Tage vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt ferner die Beitragsordnung, den Haushaltsplan, entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die Pachtung oder den Erwerb von Grundstücken, die Errichtung von Baulichkeiten, Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Disziplinarausschuß für zwei Geschäftsjahre und die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

Gemäß Mitgliederbeschuß der Mitgliederversammlung vom 6.3. 1998 werden die Vorstandsmitglieder ab 1999 wie folgt gewählt:

<u>In geraden Jahren:</u>	<u>In ungeraden Jahren:</u>
1. Vorsitzende	stellv. Vorsitzende
stellv. Sportwart	Sportwart
Frauenwart	Jugendwart
Schatzmeister	Schrift- und Pressewart
Hauswart	Gerätewart

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme der Auflösung des Clubs und der Beitragsordnung die gleichen rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Über die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand, ist hierzu jedoch verpflichtet, dieses innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn zehn Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern durch Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind auf den folgenden Mitgliederversammlungen zur Genehmigung vorzulesen.

**§31** Der Disziplinarausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Ihm können darüber hinaus zwei Berater angehören, die vom Disziplinarausschuß selbst bestimmt werden. Die Berater sind nicht stimmberechtigt und können Vorstandsmitglieder sein. Der Vorsitzende ist berechtigt, an sämtlichen Verhandlungen des Disziplinarausschusses teilzunehmen.

Scheidet ein Mitglied des Disziplinarausschusses aus, so übernimmt seine Vertretung das älteste Mitglied des Tennisclubs Nesselröden e.V..

Der Disziplinarausschuß legt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Disziplinarordnung fest, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

**§32** Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs bei Notständen können nur mit einer zwei-drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

**§33** Diese Satzung tritt am 3. Oktober 1980 in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duderstadt erfolgte am 17. November 1980 unter der Nummer VR 288. Nesselröden, den 3. Oktober 1980

gez. Manfred Borchard	Reinhold Blank
Monika Borchard	Margot Blank
Joachim Borchard	Herbert Gabeler
Willi Nörthemann	

Verein eingetragen am 17.11.1980  
Duderstadt, den 18.11.1980  
gez. Koch  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Amtsgericht Duderstadt

Änderungen §30 gemäß Mitgliederversammlung vom 6. 3. 1998  
Eintragung der Änderung erfolgte am .....

Änderungen §6 und §18 gemäß Mitgliederversammlung  
vom 17. 2. 2006  
Eintragung der Änderung erfolgte am .....

Duderstadt, den 17.2.2006

  
.....  
1. Vorsitzender

  
.....  
stellv. Vorsitzender